

VEREINIGUNG DER ÖSTERREICHISCHEN RICHTER
Justizpalast, 1016 Wien, Tel. 52152 / 644, Fax. 52152 / 643

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

BUNDEGESETZENTWURF	
Zl. 22	GE/19
Datum: 24. FEB. 1994	
Vorlegt: 28. Feb. 1995	

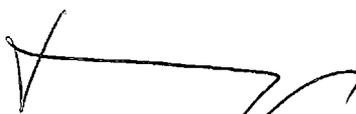
Wien, am 22.02.1995

H. Hajek

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Anpassungen zum Budget 1995 im Sozialbereich vorgenommen werden (Sozial-Budgetbegleitgesetz 1995).

In der Anlage wird die Stellungnahme der Vereinigung der österreichischen Richter zum o.a. Gesetzesentwurf in 25-facher Ausfertigung übermittelt.

Die Vizepräsidentin


(Dr. Barbara Helige)

25 Anlagen

**VEREINIGUNG DER ÖSTERREICHISCHEN RICHTER
BUNDESSEKTION RICHTER UND STAATSANWÄLTE IN DER GÖD
Justizpalast, 1016 Wien, Tel: 0222/52152/644 Fax: 0222/52152/643**

Stellungnahme
zum Entwurf des Sozial-Budgetbegleitgesetzes 1995
insbesonderes zu Art. IV

Mit Befremden mußten die Vereinigung der österreichischen Richter und die Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der GÖD zur Kenntnis nehmen, daß im Entwurf zum Sozial-Budgetbegleitgesetz 1995 zivilrechtliche Bestimmungen enthalten sind, die in das Gesamtsystem der familienrechtlichen Beziehungen zwischen Ehegatten bzw. zwischen Eltern und Kindern massiv eingreifen, ohne daß die mit dieser Materie Befassten in die Willensbildung einbezogen wurden. Durch diese Vorgangsweise wird mit der Tradition gebrochen, die österreichische Richterschaft in Angelegenheiten des Zivilrechtes beizuziehen, um das Fachwissen jener einfließen zu lassen, die derartige Gesetze dann zu vollziehen haben.

Der Entwurf erweckt den Eindruck, daß um jeden Preis "Lösungen" gesucht werden, die dem Sparziel der Bundesregierung entsprechen, ohne daß die weitreichenden Konsequenzen auch nur ansatzweise durchdacht sind.

Unterhaltsverpflichtungen zwischen Mann und Frau existieren im österreichischen Familienrecht nur als Auswirkungen der Ehe. Die Schaffung eines Unterhaltsanspruchs, der auf gemeinsamer unehelicher Elternschaft beruht, ist in der österreichischen Rechtsordnung fremd und nicht einmal im Ansatz diskutiert. Die familienpolitische Dimension einer derartigen Regelung ist in keiner Weise absehbar.

Rechtlich steht die vorgeschlagene Bestimmung des § 1 Elternunterhaltsgesetz (EUG) im Widerspruch zum geltenden Unterhaltsrecht und ist aufgrund ihrer Textierung mit dem österreichischen Unterhaltsrecht auch nicht in Einklang zu bringen.

Schon die Ausdehnung der "Unterhaltsverpflichtung" des § 168 ABGB auf 2 bzw. 4 Jahre ist systemwidrig. § 168 ABGB spricht von Kostenersatz, normiert einen Schadenersatzanspruch der unehelichen Mutter und bergündet keine Unterhaltsverpflichtung (vgl. u.a. Wentzel, Plessl in Klang zu §§ 167, 168 ABGB).

Daher ist auch eine Zuerkennung des Unterhalts nach den "allgemeinen Unterhaltsregeln" (so Seite 6 letzter Absatz des Vorblattes) unmöglich, weil eben der Anspruch auf Ehegattenunterhalt eine völlig andere Basis hat. Dafür sind vor allem die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen, die den Lebensverhältnissen der Ehegatten angemessenen Bedürfnisse des Unterhaltsberechtigten und die Führung des gemeinsamen (!) Haushalts, Einkommenshöhe des Unterhaltsberechtigten und des Unterhaltspflichtigen und Fragen der Zumutbarkeit eigener Erwerbstätigkeit von wesentlicher Bedeutung. Im Gegensatz dazu sieht § 1 Abs.1, EUG als Kriterium für die Unterhaltsgewährung nur die Pflege des Kindes und die Tatsache der Nicht- bzw. Teilbeschäftigung der Mutter vor, ohne auf die oben genannten Kriterien auch nur ansatzweise einzugehen. Eine derartige gesetzliche Regelung kann daher mit den "allgemeinen Unterhaltsregeln" gemeint wohl mit den Bestimmungen des ABGB, des EheG und der dazu vorliegenden Judikatur, nicht in Einklang gebracht werden.

Die Anwendung von Bestimmungen des Eherechts auf Lebensgefährten und gar auf nicht in gemeinsamen Haushalt lebende Eltern eines unehelichen Kindes ist unzulässig. Der Gesetzgeber wollte ganz eindeutig bestimmte Rechtsfolgen (wie eben Unterhaltsansprüche)

nur an die Ehe (bzw. Ehescheidung) knüpfen. Für eine analoge Anwendung von Eherecht, wenn die Beteiligten nicht einmal Lebensgefährten sind, fehlt jeglicher Ansatzpunkt.

Der Unterhaltsanspruch nach § 1 Abs.1 des Entwurfs zum EUG setzt die Vaterschaft zu einem unehelichen Kind voraus. Diese muß erst durch Anerkenntnis des Mannes oder durch rechtskräftiges Gerichtsurteil festgestellt werden. Vor Feststellung der Vaterschaft besteht daher kein Unterhaltsanspruch nach § 1 Abs.1 des Entwurfes - und daher auch kein Anspruch auf Vorschuß gem. § 2 Abs.1 des Entwurfes.

Im übrigen ergibt sich aus den Gesetzen das Paradoxon, daß jene Frauen, die z.B. bereits an der gerichtlichen Feststellung der Vaterschaft zum Kind scheitern, weil der Mann sich der Feststellung erfolgreich entzieht, und die Frauen daher die Erziehung des Kindes alleine übernehmen müssen, keinen Unterhaltsanspruch haben.

§ 1 Abs.1 des Entwurfs schafft offenbar (arg. Zitat § 168 ABGB) nur einen Unterhaltsanspruch für nicht verheiratete Eltern. Die unterschiedlichen Kriterien des § 1 des Entwurfs bzw. § 94 ABGB und §§ ff 66 EheG können im Einzelfall dazu führen, daß Nichtverheiratete unterhaltsberechtigt sind, Ehefrauen (Ehemänner) jedoch nicht (etwa wenn ausreichende Erträge aus eigenem Vermögen vorhanden sind, wenn der Unterhaltsanspruch wegen Rechtsmißbrauch erloschen ist, etc.).

Aber auch in finanzieller Hinsicht ist kaum zu erwarten, daß die vorgeschlagene Regelung den gewünschten Erfolg bringt, ohne die wirtschaftlich schwachen, alleinerziehenden Mütter erneut zu belasten. Dies aus folgenden Gründen: Es besteht die große Gefahr, daß Männer in Anbetracht der auf sie zukommenden - erheblich größeren - finanziellen Verpflichtungen versuchen, der Unterhaltsverpflichtung auszuweichen, sei es, daß sie "untertauchen", oder - noch ungünstiger - die Mutter unter Druck setzen, ihren Namen nicht anzugeben (dies wohl auch zum Schaden des Kindes und zu Lasten der Unterhaltsansprüche des Kindes).

Das wird umso mehr verständlich, wenn man sich folgendes Beispiel vor Augen führt: Der Vater verdient S 12.000,- p.M.; die derzeitige Unterhaltsverpflichtung für das eineinhalbjährige Kind beträgt S 1.900,-. Bei Hinzukommen eines Unterhaltsbetrages von S 2.500,- (im Entwurf vorgeschlagener Unterhaltsvorschußbetrag für die Mutter) bedeutet dies eine Steigerung der Belastung um ca. 136 %, die Unterhaltsverpflichtungen des Vaters machen insgesamt mehr als 1/3 seines Einkommens aus. Wird aber nicht der Gesamtbetrag vom Vater zurückgefordert, so wird das Sparziel nicht erreicht.

Zusammenfassung:

Im Bemühen um Erreichen des Sparzieles der Bundesregierung wurde der falsche Weg eingeschlagen ! Statt einer effizienteren Kontrolle, die mißbräuchliche Inanspruchnahme von erhöhtem Karenzgeld verhindert, wurde ein systemwidriger Unterhaltsanspruch geschaffen, dessen gesellschaftspolitische Auswirkung in keinem Verhältnis zum Grundgedanken einer tatsächlichen Ersparnis für das Budget steht.